

Verkaufs- und Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen gelten für Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der M. Schwab AG im Zusammenhang mit Materiallieferungen und Entgegennahme betreffend Kies, Deponie, Recycling, Mulden, Natursteinen und dem Getreidesilo.

Leistungen der M. Schwab AG

Für die von der M. Schwab AG zu erbringende Leistung ist jeweils die konkrete Bestellung des Kunden massgebend. Die Bestellung kann per Telefon, E-Mail oder persönlich auf dem Gelände der M. Schwab AG erfolgen. Sie gilt erst als verbindlich, wenn die M. Schwab AG die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Für Lieferungen von Kies, Schotter und Steinen franko Baustelle steht dem Kunden der Fuhrpark der M. Schwab AG zur Verfügung. Die Preisliste verpflichtet die M. Schwab AG nicht zur Produktion oder Lagerhaltung der Produkte. Alle Produkte werden nur bei entsprechendem Vorrat geliefert.

Liefertermine

Die M. Schwab AG ist stets bemüht, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Eine Haftung oder Gewährleistung der M. Schwab AG für verspätete Lieferungen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere aber nicht abschliessend bei Verzögerungen aufgrund von Streiks, Witterungseinflüssen oder Transporthindernissen.

Preise / Im Allgemeinen

Die Preise verstehen sich pro m³ oder nach Tonne (to) lose gemäss Waagschein oder gemäss Transportmittel gemessen ab Kiesgrube Mettlen, Leuzigen geladen. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen. Preisänderungen und Währungsschwankungen bleiben vorbehalten. Preise in Schweizer Franken. Die Transportpreise für Lieferungen gibt die M. Schwab AG dem Kunden auf Anfrage gerne bekannt. Verladungen und Lieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten sind nur nach Absprache möglich.

Preise / Materialabfüllung in Big-Bags

- Preis für das Befüllen und Bereitstellen inkl. Big-Bag: **Stk./Fr. 55.00**
- Preis für das Befüllen und Bereitstellen von diversem Material exkl. Big-Bag: **Stk./Fr. 40.00**
- Preis für Sytec Trenn und Filtervlies 230gr./m²: **per m² Fr. 5.00.**

Das Abfüllen und Bereitstellen der Big-Bag's ist sehr zeitaufwendig. Um den Kunden optimal bedienen zu können, sind wir auf eine frühzeitige Bestellung angewiesen.

Preise / Zuschläge

- Palettisierung per Stk. CHF 40.00
 - Europalette Stk. Fr. 25.00
 - Ausgesuchte Steine < 8 to + Fr. 30.00
 - Ausgesuchte Steine > 8 to + Fr. 15.00
 - Preisänderungen vorbehalten
 - Privatbezüger nur gegen Barzahlung
-

Haftung

Das Befahren von Zufahrten in das Gelände der M. Schwab AG durch den Kunden geschieht auf dessen Risiko und Gefahr. Die M. Schwab AG lehnt jegliche Haftung für Schäden an nicht fahrzeugtauglicher Umgebung, wie Strassen, Plätze, Mauern und Hecken, vollumfänglich ab.

Verkaufs- und Geschäftsbedingungen

Rechnungstellung und Verzug

Fakturierte Leistungen werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die M. Schwab AG behält sich das Recht vor, Teilfaktorierungen vorzunehmen. Die Rechnungstellung erfolgt rein netto ohne Skonto. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, tritt der Verzug ein. Der Verzugszins beträgt 5%. Im Verzugsfall kann die M. Schwab AG eine Mahngebühr von CHF 50.00 erheben. Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Skonto- oder andere, nicht berechnete Abzüge werden nachbelastet.

Gewährleistung

Der Kunde hat das Material bei der Übergabe zu prüfen. Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Menge, Qualität oder Bearbeitung sind unmittelbar nach Ablieferung des Materials und nach Möglichkeit vor Ablad bekannt zu geben. Beanstandete Steine dürfen nicht versetzt werden und müssen bis zur Begutachtung durch die M. Schwab AG aufbewahrt werden. Struktur und Farbabweichungen können nicht beanstandet werden und gelten nicht als Mängel, da solche Abweichungen naturbedingte Eigenheiten des Materials sind und nicht vermieden werden können. Der Kunde anerkennt die ordnungsgemässe Lieferung durch Unterzeichnung des Liefer- oder Transportscheins. Die Gewährleistung der M. Schwab AG beschränkt sich auf die in dieser Preisliste definierten Materialwerte und -eigenschaften. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich die M. Schwab AG zum kostenlosen Ersatz von mangelhaftem Material sofern der betreffende Mangel rechtzeitig und sachlich begründet gerügt wurde. Dem Kunden steht ein Wandlungs- oder Minderungsrecht erst zu, wenn die M. Schwab AG nach zweimaliger angemessener Fristansetzung durch den Kunden keinen vertragskonformen Ersatz geliefert hat. Jede weitere Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere haftet die M. Schwab AG nicht für die unsachgemässe Verwendung von geliefertem Material durch den Kunden.

Wichtige Informationen zur Deponie Typ A

Das Deponieren folgender Materialien ist **Verboten:** Beton, Belag, Backsteine, Ziegel, Holz, Glas, Keramik und sonstiger Bauschutt! **Das Material wird bei Missachtung dieser Regel auf Kosten des Lieferanten entsorgt.**

- Grössere Mengen ab 100m³, nehmen wir nur auf Voranmeldung und nach Absprache mit dem Geschäftsführer entgegen!
- Die Beurteilung, trocken, nass oder wassergesättigt usw. des Annahmematerials, findet bei der M.Schwab AG statt und nicht auf der Baustelle.

Unzulässige Anlieferungen

Der Bauherr bzw. seine Vertretung haben dafür zu sorgen, dass nur unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 VVEA angeliefert wird. Werden durch die nicht zulässige Anlieferung von Aushubmaterial C-Horizont Kosten verursacht, so haftet dafür der Bauherr bzw. seine Vertretung, für die fachgerechte Entsorgung des Material, sowie die daraus entstandenen Kosten!

Qualitätsanforderung an unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallentsorgung VVEA),

Anhang 3 Ziffer 1

1. Aushub- und Ausbruchmaterial ist gemäss Artikel 19 Absatz 1 zu verwerten, wenn es:
 - Zu mindestens 99 Gewichtsprozenten aus Lockergestein oder gebrochenem Fels, und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht.
 - Keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält.
 - Die in ihm enthaltenen Stoffe die Grenzwerte (Gesamtgehalte) der Deponie Typ A nicht überschreiten. (Abfallentsorgung VVEA)

Verkaufs- und Geschäftsbedingungen

Haftung

Die M. Schwab AG schliesst jegliche Haftung für allfällige beim Kunden im Zusammenhang mit Materiallieferungen und Materialannahmen auftretende Schäden aus, sofern die M. Schwab AG nicht absichtlich oder grobfahrlässig den Schaden verursacht hat.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte oder abgeholte Ware Eigentum der M. Schwab AG.

Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Verkaufs- und Geschäftsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist auch bei Lieferungen franko Baustelle das Geschäftsdomizil der Liefer- und Verkaufsfirma (M. Schwab AG).

Für Beurteilungen von Streitigkeiten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der M. Schwab AG bzw. dem Betrieb der Kiesgrube Mettlen, Leuzingen ergeben, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der M. Schwab AG zuständig.

Wichtig - Bitte Beachten

Bei den Bildern handelt es sich um Beispielbilder! Sie zeigen nur das allgemeine Aussehen des Steins. Bei Natursteinen sind Abweichungen in Farbnuancen und Strukturen zulässig und unvermeidbar.

Versetz-, Einbau und Pflagerichtlinien

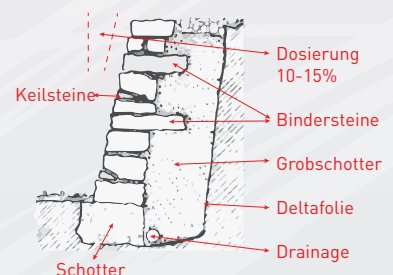
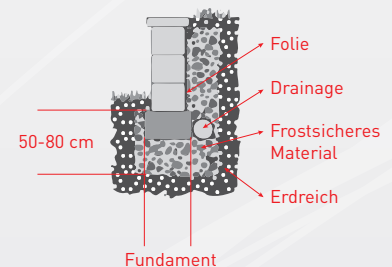
Es wird darauf hingewiesen, dass die Versetz- und Einbaurichtlinien keine fachmännische Beratung ersetzen können. Die Versetz- und Einbaurichtlinien stellen lediglich gegenüber dem Kunden unverbindliche Hinweise zur richtigen Vorgehensweise bei Einbauten dar. Soweit der Einbau nicht durch uns vorgenommen wird, erteilen wir keinerlei Beratung oder Auskunft bezüglich der richtigen Einbau- oder Aufbauweise und empfehlen den Kunden dringend, eine fachmännische Beratung beim Versetzen zu Hilfe zu nehmen. Ihr Fachbetrieb im Garten- und Landschaftsbau berät Sie gerne.

Mauer- und Verblendsteine

Mauer- und Verblendsteine sind im Freien grundsätzlich gegen aufsteigende und von hinten eindringende Feuchtigkeit zu schützen! Ihr Fachbetrieb im Garten- und Landschaftsbau berät Sie gerne.

Mauer- und Böschungssteine

Mauer- und Böschungssteine dürfen nicht direkt mit dem Erdreich in Verbindung gebracht werden. Es ist eine wasserdurchlässige Unter- und Hinterfüllung (z. B. mit Grobschotter oder Schroppen) erforderlich. Das Eindringen von Wasser, Feinteilen und Erdreich in die Hinterfüllung muss durch eine geeignete Absperrung verhindert werden. Eine Drainageleitung zur Entwässerung ist am Fuss des Mauerwerks zu verlegen. Für anfallendes Oberflächenwasser von Terrassenbelägen ist eine Entwässerungsrinne notwendig. Gemäss den allgemeinen Anforderungen an den Naturstein (DIN EN 1996 Natursteinmauerwerk) sind geschichtete bzw. lagerhafte Gesteine im Bauwerk so zu verwenden, wie es ihrer natürlichen Schichtung entspricht. Bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten bitten wir um Rücksprache.



Versetz-, Einbau und Pflegerichtlinien

Mauer- und Böschungssteine

Horizontal verlaufende Lagerrisse sowie Mergelablösungen an Naturkrusten sind materialtypische Verwitterungserscheinungen und stellen bei Sedimentgesteinen keinen Mangel dar. Unsere Mauer und Böschungssteine fallen nicht unter die Bauproduktenverordnung gemäss der Norm DIN -EN 771-6.

Bitte beachten Sie

Natur belassene Rohblöcke aus Kalkgestein sind ausdrücklich nicht frostsicher beschaffen. Wir können Ihnen jedoch auf Anfrage Prüfzeugnisse über unsere Produkte vorlegen. Diese bestätigen jedoch nur jeweils die Frostbeständigkeit von zugesägten Fertigprodukten, das heisst Teile ohne naturbelassene Randabschnitte. Diese Prüfzeugnisse gelten nicht als Beschaffenheitsvereinbarung.

Um eine gute Wetterbeständigkeit herzustellen, verwenden wir nur Material aus speziell ausgesuchten Schichten. Trotzdem sind diese Materialien nicht absolut wetterbeständig beschaffen. Werden aus rohen, unbearbeiteten oder nur teilweise zugerichteten Steinen hochwertige Bauwerke errichtet, weisen wir darauf hin, dass diese Steine hierfür grundsätzlich nicht geeignet sind. Soweit der Kunde trotzdem eine solche Verarbeitung vornimmt, geschieht dies ausschliesslich auf eigene Gefahr (zum Beispiel Geländerbohrungen, etc).Eine Sachmängelhaftung hierfür kann nicht übernommen werden.

Die Einhaltung geltender Normen obliegt dem Planer beziehungsweise ausführenden Betrieb.

Öffnungs- und Ladezeiten

Öffnungs- und Ladezeiten 2023 / 2024 | Mettlen-Grube Leuzigen:

09.01.2023 - 12.03.2023	07.30 - 11.45 13.00 - 17.00	Jeweils Freitags sind die Deponien ab 16.00 Uhr geschlossen!
13.03.2023 - 08.10.2023	07.00 - 11.45 13.00 - 17.15	Betriebsferien: 22. Dezember 2023 ab 12.00 Uhr bis 07. Januar 2024 .
09.10.2023 - 22.12.2023	07.30 - 11.45 13.00 - 17.00	Am Montag 08.01.2024 ab 07.30 Uhr sind wir wieder für Sie da.

Feiertag

Besondere Feiertage | Die Kiesgrube Mettlen / Dennier bleibt wie folgt geschlossen:

Gründonnerstag bis 16.15 Uhr geöffnet	06. April 2023	Auffahrt geschlossen	18. Mai 2023
Karfreitag geschlossen	07. April 2023	Freitag (Brücke) geschlossen	19. Mai 2023
Ostermontag geschlossen	10. April 2023	Pfingstmontag geschlossen	29. Mai 2023
Tag der Arbeit geschlossen	01. Mai 2023	Montag (Brücke) geschlossen	31. Juli 2023
Mittwoch vor Auffahrt bis 16.15 Uhr geöffnet	17. Mai 2023	Bundesfeiertag Geschlossen	01. August 2023